

thume am Manuscripte. Letzteres insoferne nach §. 2. vorletzter Absatz die Herausgabe eines Manuscriptes ohne Genehmigung des Eigenthümers zwar die Entstehung des Urheberrechts für den Herausgeber nicht hindert, im Verhältnis zum Eigenthümer aber als eine durch Unterdrückung der Ausgabe und Entschädigung zu reprimirende Rechtsverletzung erscheint. Von diesen Feststellungen ist jedenfalls die erstere (zu der letzteren wären zu vergleichen meine Bemerkungen in der Krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 15 Note\*, S. 266, und in meinem Urheberrechte S. 170) gerechtfertigt, und ein Beweis, daß gewissen speciellen Bedürfnissen der eigentlich wissenschaftlichen Arbeit in anerkennenswerther Weise Rechnung getragen ist. Uebrigens tritt diese Berücksichtigung auch sonst im Entwurfe hervor, wie namentlich im Schutze der Texteskritik gegen einfachen Abdruck der neu gefundenen Verbesserungen, und der in tochter Sprache geschriebenen Werke gegen Uebersetzung in eine lebende Sprache (§. 4. c und §. 6. a vgl. mit der Krit. Vierteljahrsschrift S. 256 f., 266 f.).

Die im bisherigen Rechte allgemein adoptirte Dauer des Urheberrechtes ist beibehalten (§. 7. f.), unter Berufung „auf die treffendste Begründung des temporären Schutzes bei Schäffle, die ausschließende Theorie der Absatzverhältnisse S. 169 f.“ Auch der Vorschlag Schäffle's, eine fixe, nicht von der Lebensdauer des Autors abhängende Schutzfrist zu statuiren, wird als „im Prinzipie vielleicht richtig“ anerkannt, und nur, weil kein praktisches Bedürfnis einer Aenderung hervorgetreten, und mit Rücksicht auf das Autorrecht an ungedruckten Manuscripten abgelehnt (Motive S. 36 u. 37). Möglich, daß das jetzt angeführte Bedenken sein Gewicht verloren hätte, wenn die Modificationen ins Auge gefaßt worden wären, die in meinen Bemerkungen in der Krit. Vierteljahrsschrift VII. 268 f. dem hier ebenfalls gestellten Verlangen einer fixen Schutzfrist beigelegt sind. Mir wenigstens scheint es, der Bemerkungen der Motive unerachtet, prinzipiell am richtigsten und zugleich ohne praktische Inconvenienzen, einmal bei durch den Autor veröffentlichten Werken eine fixe (dreißigjährige) von der Herausgabe an zu berechnende Schutzfrist zu gewähren, solche aber, wenn beim Ablaufe der Frist der Verfasser noch lebt, bis zu dessen Tode zu verlängern; und weiterhin bei vom Autor nicht veröffentlichten Werken den Erben eine fixe, etwa 10jährige Frist zur Bewerksstelligung der Veröffentlichung, von der binnen dieser Frist erfolgende Veröffentlichung an aber die gewöhnliche dreißigjährige Frist einzuräumen. Der Entwurf hätte auch für eine derartige Bestimmung einen Vorgang in der Schweizer Convention vom 3. Dec. 1856 gehabt. Kürzere Fristen (als die dreißigjährige) sind auf dem Gebiete des Urheberrechtes an Schriften bestimmt für die ausschließliche Uebersetzungsbefugnis — nämlich eine 5jährige Frist —, und für den Schutz von Textbearbeitungen — nämlich von 10 Jahren. Uebrigens harmonirt in ersterer Beziehung der Inhalt des Entwurfes (§. 7.), der offenbar nur das vorbehaltene Uebersetzungsrecht in die kürzere Frist einengt, nicht mit dem Inhalte der Motive (S. 36), nach denen in allen Fällen, in welchen ein Schutz gegen Uebersetzung gegeben wird, die Frist nicht über 5 Jahre vom Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ausgedehnt werden will.

Neu, aber nicht glücklich ist die Bestimmung des §. 17.: „Ist ein Werk in mehreren Auflagen erschienen, so ist jede derselben gegen Nachdruck geschützt, so lange noch eine Auflage des Werkes des gesetzlichen Schutzes genießt. Dies gilt selbst dann, wenn eine Auflage für sich allein, z. B. wegen Anonymität oder Pseudonymität bereits als literarisches Gemeingut zu betrachten wäre.“ Nicht glücklich, weil sie entweder überflüssig ist, nämlich wenn sie die erst nach dem Tode des Autors neu erschienenen Auflagen nicht mit umfassen soll, oder zu großen Inconvenienzen führt — wenn letzteres der Fall sein sollte.

In Beziehung auf Entschädigung und Strafe (§. 19. f.) werden theilweise die Neuerungen des Bundesgesetzentwurfes adoptirt, theilweise die Propositionen des Börsenvereinsentwurfes beibehalten, in einzelnen untergeordneten Punkten auch neue Aufstellungen gemacht. Ersteres ist der Fall bezüglich der Scheidung des wissentlichen, des fahrlässigen und des zufälligen Nachdruckes, sowie der Annahme einer Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung bei zufälligem Nachdrucke (§. 19.). An den Börsenvereinsentwurf und überhaupt an die ältere Gesetzgebung schließt sich ferner der Entwurf namentlich dadurch an, daß er im Zweifelsfalle die Höhe der Ersatzsumme von den Sachverständigen innerhalb eines Rahmens festsetzen läßt, der nach dem Buchhändlernettopreise der rechtmäßigen Ausgabe sich bestimmt; (§. 20., 23.) durch die Adoption des Strafrahmens — fünfzig bis tausend Vereinsthaler — (§. 24.); durch die unbeschränkte Zulassung der Confiscation (§. 27.) im Gegensatz zu der milderen Scheidung zwischen Confiscation und Beschlagnahme, wie sie sich im Bundesgesetzentwurf (§. 37., 39., 40.) durchgeführt findet, in den Motiven (S. 44) aber — wohl nicht mit Recht — als unpraktisch und unausführbar bezeichnet ist; durch die Beseitigung der privatrechtlichen Haftung des fahrlässigen beziehungsweise zufälligen Verbreiters, und die Beschränkung der Straf- und Ersatzandrohung auf den wissentlichen und gewerbmäßigen Verbreiter (§. 20. des Entwurfes vgl. mit §. 38. des Bundesgesetzentwurfes, §. 28. des Börsenvereinsentwurfes). Auch gegenüber dem Börsenvereinsentwurf selbständig ist die Bestimmung eines geringeren Minimums in §. 20. (50 bis 1000 statt 200 bis 1000 Exemplare); die Feststellung der Strafbarkeit Dessen, der in grober Fahrlässigkeit einen Nachdruck begeht (§. 24.) — wobei die Motive S. 43 sehr mit Unrecht anführen, der Bundesgesetzentwurf statuiren Strafbarkeit auch im Falle geringer Fahrlässigkeit, denn derselbe beschränkt sie im Gegentheile auf dolosen Nachdruck (§. 37.) —; die Hervorhebung der Verbreitungsabsicht im Thatbestande des Nachdruckes in §. 19. und 24.; endlich die Aufnahme einer speciellen Bestimmung über die Strafbarkeit des Anstifters (§. 26.). — In Beziehung auf einen Theil der hier angeführten Bestimmungen des Entwurfes, namentlich bezüglich der Aufstellung eines Rahmens für die Feststellung der Schadensersatzsumme, gilt vorzugsweise, was im Eingange ausgestellt worden ist: daß nämlich die singulären Bestimmungen des bisherigen Rechtes ohne Noth beibehalten und das Institut nicht genügend in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen gebracht worden ist. Indessen mag es gestattet sein, hierüber auf die Bemerkungen zum Bundesgesetzentwurf (Krit. Vierteljahrsschrift a. a. O. S. 567 f.) zurückzuweisen.

Weiterhin wird in §. 33. und 34., in Uebereinstimmung mit dem Börsenvereinsentwurf, das Institut der Sachverständigenvereine adoptirt, und deren Bildung in allen Staaten des Norddeutschen Bundes angeordnet, die es nicht vorziehen sollten, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen oder mit denselben zur Bildung gemeinschaftlicher Vereine zu verbinden. Das Institut ist dann, um dies gleich hier zu bemerken, in §. 43. vgl. mit §. 40. und in §. 54. vgl. mit §. 52. und 53. auch auf die Streitigkeiten über Nachdruck musikalischer Compositionen und Nachbildung von Werken der bildenden Kunst übertragen; nicht aber auf Streitigkeiten, welche die öffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke betreffen. Und zwar sollen die literarischen Sachverständigenvereine gebildet werden aus Schriftstellern und Buchhändlern, die musikalischen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern, die artistischen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunstverständigen, Kunsthändlern und Photographen. Welche